

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Terminbuchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Baden-Württemberg Gemäß der ab 28.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 26.07.2021	<p style="color: green;">Außen-gastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="color: green;">Innengastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="color: green;">Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="color: green;">Clubs und Diskotheken: Seit 28.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in jeweiligem Landkreis stabil unter 10 liegt.</p>	Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske entfällt im Freien, außer Mindestabstand kann nicht eingehalten werden. In Arbeits- und Betriebsstätten gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Nur bei Inzidenzen über 35 gilt die „2,5-Quadratmeter pro Gast“-Regel in Innenräumen der Gastronomie.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Ein Hygienekonzept ist zu erstellen.	Nein.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Bei stabiler Inzidenz unter 50 keine Testpflicht in der Außengastronomie und bei stabiler Inzidenz unter 35 keine Testpflicht in der Innengastronomie.	Bei Inzidenzen unter 10 dürfen Diskotheken und Clubs (mit Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung) unter Auflagen seit 28.06.2021 wieder öffnen. Es gilt eine Personenzahlbegrenzung (1 Person pro 10m ² , Zugang mit max. 24 Stunden zurückliegendem Test-/Impf-/Genesenennachweis und in Innenräumen generell Maskenpflicht für Mitarbeiter und Gäste. Musik und Tanzen sind erlaubt.	Nur in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 50 gilt: Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig; liegt kein Impf- oder Genesenennachweis vor, ist alle drei Tage ein neuer Testnachweis vorzulegen.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Bayern Gemäß der ab 01.07.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 28.07.2021, dem „Rahmenkonzept Gastronomie“ vom 16.06.2021 und dem „Rahmenkonzept Beherbergung“ vom 14.06.2021.	Außen-gastronomie: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 07.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außen- und Innengastronomie: In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, FFP2-Maskenpflicht.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen, soweit diese nicht dem in § 6 Abs. 1 genannten Personenkreis angehören, gewährleistet ist.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Die Betriebe erstellen ein Schutz- und Hygienekonzept.	Außen- und Innengastronomie: Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 01 Uhr zur Verfügung gestellt werden.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Nur bei mehr als einem Hausstand am Tisch, sofern Inzidenz im jeweiligen Landkreis über 50 liegt.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften nach den § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 des Gaststätten-gesetzes dürfen nur unter freiem Himmel öffnen.	Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei seiner Ankunft einen Testnachweis vorzulegen. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bedürfen Gäste zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden eines Testnachweises. Gäste dürfen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit nur im Rahmen der nach § 6 bestehenden Kontaktbeschränkungen untergebracht werden.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Berlin Gemäß der ab 10.07.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 25.07.2021.	<p>Außen-gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Innengastronomie: Seit 04.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 11.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Tanzlustbarkeiten: Seit 18.06.2021 im Freien unter Auflagen geöffnet.</p>	Personal in Gaststätten mit Gästekontakt und Gäste müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	<p>Außen- und Innengastronomie: Ja.</p> <p>Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontakt-beschränkungen gemäß § 9 (max. 100 Personen im Freien).</p> <p>Der Mindestabstand darf innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden.</p>	Außen- und Innengastronomie: Ja.	<p>Außen- und Innengastronomie: Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektions-regime ist sicherzustellen.</p> <p>Innengastronomie: Vorgaben eines Hygienerahmen-konzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft müssen eingehalten werden.</p>	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	<p>Außen-gastronomie: Nein.</p> <p>Innen-gastronomie: Ja.</p>	<p>Tanzlust-barkeiten sind im Freien mit bis zu 1000 Anwesenden erlaubt. Sie dürfen nur von Personen aufgesucht werden, die negativ getestet sind.</p> <p>Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen.</p>	<p>Keine Testpflicht.</p> <p>Keine Kapazitätsbeschränkung.</p> <p>Hotelgastronomie: Die Bewirtung von beherbergten Personen ist zulässig, ohne dass diese negativ getestet sind.</p> <p>Vorgaben eines Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft müssen eingehalten werden.</p>
Brandenburg Gemäß der ab 13.07.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 31.07.2021.	<p>Außen-gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Innengastronomie: Seit 03.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>	In geschlossenen Räumen muss das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten sichergestellt werden.	Außen- und Innengastro-nomie: Ja.	Außen- und Innengast-ronomie: Nein.	Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung.	<p>Außen- und Innen-gastronomie:</p> <p>Es ist ein individuelles Hygiene-konzept zu erstellen.</p>	Außen- und Innengast-ronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung.	<p>Außen-gastro-nomie: Nein.</p> <p>Innengastro-nomie: Nur in Land-kreisen mit Inzidenz über 20</p>	<p>Seit 16.06.2021 Öffnung von Clubs und Diskotheken unter folgenden Auflagen möglich:</p> <p>Individuelles Hygienekonzept / Steuerung und Beschränkung des Zutritts / Kontaktdatenerfassung /</p>	Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsstätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen: <p>1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,</p>

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Brandenburg	<p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 11.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Clubs und Diskotheken:</p> <p>Seit 16.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>										Bei Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen: Zutrittsgewährung nur für Gäste mit Negativtest / Max. 1 Gast pro zehn Quadratmeter begehbarer Fläche / regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft	2. die Beherbergung nur von Gästen, die vor Beginn der Beherbergung einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 20), 3. in gemeinschaftlich genutzten Räumen a) die Einhaltung des Abstandsgebots, b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, c) einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.
Bremen Gemäß der ab 21.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 19.07.2021 und den Allgemeinverfügungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.	<p>Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Innengastronomie:</p> <p>In der Stadtgemeinde Bremen seit 31.05.2021 und in der Stadtgemeinde Bremerhaven seit 03.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht für Gäste und Mitarbeiter in Innenräumen.	Außen- und Innengastronomie: ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Abstandsregeln sind zu beachten. Analog zu den Regeln für Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich sind max. 10 Personen pro Tisch erlaubt.	Außen und Innengastronomie: Nein.	Ein Schutz- und Hygienekonzept ist zu erstellen.	Außen und Innengastronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen-gastronomie: Nur bei Inzidenz über 50. Innen-gastronomie: Nur wenn Inzidenz über 35 liegt.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen.	Es sind die allgemeinen Anforderungen an Einrichtungen gemäß § 5 der Verordnung zu beachten (Abstandsregeln/Schutz- und Hygienekonzept/Kontaktdata erfassung). Kein Negativtest erforderlich.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Terminbuchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Hamburg Gemäß der ab 02.07.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.07.2021.	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie: Seit 22.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie: Seit 04.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 01.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Tanzlustbarkeiten: Seit 02.07.2021 im Freien unter Auflagen geöffnet.</p>	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Innengastronomie: Max. 5 Haushalte an einem Tisch. Außengastronomie: Max. 10 Haushalte an einem Tisch. Die Plätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird.	Außengastronomie: Nein.	Die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten und es ist ein Schutzkonzept zu erstellen.	Außen-gastronomie: Nein. Innengastronomie: Die Öffnung ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen-gastronomie: Nein. Innengastronomie: Ja.	Spezielle Regelungen zu Alkoholausschank ergeben sich aus § 4 Absätze 1a und 1b der Verordnung. Clubs und Diskotheken dürfen seit 02.07.2021 im Freien unter Auflagen öffnen: Hygienevorgaben sind einzuhalten/Schutzkonzept ist zu erstellen/Testkonzept/Kontaktdate sind zu erheben/Gäste müssen Negativtest vorlegen/max. 250 Personen/Abstandsgebot	Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen. Die jeweilige Beherbergungseinrichtung darf höchstens bis zu 60 vom Hundert ihrer Kapazität ausgelastet sein. Es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Hessen Gemäß der ab 25.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 22.07.2021.	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p>Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 bleibt (Inzidenzvorgabe entfällt ab 25.06.2021).</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken:</p> <p>Seit 25.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>	Eine medizinische Maske (OP-Masken oder FFP2) ist zu tragen in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Möglichst elektronisch.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: insbesondere durch die Abstände der Tische muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch dürfen nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Abstands- und Hygienekonzept ist notwendig.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja.	Clubs und Diskotheken dürfen ab 25.06.2021 im Freien unter Auflagen öffnen: Es dürfen nur Gäste mit Negativtestnachweis eingelassen werden / max. eine Person je 10qm ² Verkehrsfläche und max. 250 Personen / Abstands- und Hygienekonzept In Innenräumen dürfen Clubs und Diskotheken mit Genehmigung des Gesundheitsamts nur als Gaststätten unter den Auflagen für die Gastronomie öffnen.	Keine Kapazitätsbegrenzung. Eine Maske ist in innenliegenden Publikumsbereichen von Übernachtungsbetrieben bis zur Einnahme eines Sitzplatzes, beispielsweise in Bar- oder Restaurantbereichen oder in der Lobby, zu tragen. Bei Aufhalten zu touristischen Zwecken muss ein Negativnachweis nach § 3 bei der Anreise sowie bei Aufhalten von mehr als sieben Tagen einmal wöchentlich vorgelegt werden; dies gilt nicht, wenn in der Unterkunft keine Gemeinschaftseinrichtungen betrieben werden.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Diskothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Hessen											Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen.	

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Mecklenburg-Vorpommern Gemäß der ab 25.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 20.07.2021.	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 23.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p>Seit 23.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 28.05.2021 unter Auflagen für Personen mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern und für Besuche der Kernfamilie geöffnet.</p> <p>Seit 04.06.2021 ist die touristische Beherbergung auch für Personen mit Wohnsitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern erlaubt.</p> <p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken:</p> <p>Seit 25.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>	<p>Für Gäste besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zu tragen (Pflicht entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 10).</p>	<p>Innen- und Außengastronomie: Ja.</p>	<p>Außen-gastronomie: Nein.</p> <p>Innen-gastronomie: Ja.</p>	<p>Im Innen- und Außenbereich dürfen an einem Tisch nicht mehr als zehn Gäste bewirtet werden.</p>	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.</p>	<p>Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle sowie Gewürzbehälter im weiteren Sinne und Speisekarten mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.</p>	<p>Innen- und Außengastronomie: Nein.</p>	<p>Detaillierte Vorgaben ergeben sich aus Anlage 30 Nr. 15 und Anlage 32 der Verordnung.</p>	<p>Außen-gastronomie: Nein.</p> <p>Innen-gastronomie: Testpflicht im Innenbereich nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35.</p>	<p>Clubs und Diskotheken sind seit 25.06.2021 unter Auflagen geöffnet, unter anderem müssen Gäste einen Negativtestnachweis vorzeigen und die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität nicht überschreiten. Details ergeben sich aus Anlage 30a der Verordnung.</p>	<p>Die Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.</p> <p>Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 der Verordnung einzuhalten.</p>

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt. Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Niedersachsen Gemäß der ab 19.06.2021 bis 16.07.2021 gültigen Verordnung.	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken:</p> <p style="text-align: center;">Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 35 liegt.</p>	<p>Grds. Pflicht zum Tra-gen einer Mund-Na-sen-Bedeckung auch für Personen, die Tätig-keiten in der Gastrono-mie ausüben und für Gäste.</p> <p>Für alle Personen gilt: Eine medizinische Maske muss getragen werden in einem ge-schlossenen Raum im Rahmen des Betriebs eines Gastronomiebetriebs und in den vor diesem Raum gelegenen Eingangsbereich sowie auf dem zugehörigen Parkplatz.</p> <p>Das Hygienekonzept nach kann Regelungen und Maßnahmen ent-halten, die den Ver-zicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung er-möglichen, zum Bei-spiel durch die Ver-wendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.</p>	Außen- und Innengastrono-mie: Ja.	Außen- und Innengast-ronomie: Nein.	<p>Außen- und Innengastronomie: Abstandsgebot muss eingehalten werden.</p> <p>Innen- und Außengastronomie: Max. 50% Auslastung (entfällt für Außengastronomie in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 50 und für die Innengastronomie in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35).</p>	Außen- und Innengast-ronomie: Nein.	Außen- und Innen-gastronomie: Hygiene-konzept erforderlich.	Außen- und Innengast-ronomie: Sperrstunde ab 23 Uhr – 6 Uhr. (entfällt für Außengastronomie in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 50 und für die Innengastro-nomie in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35).	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung.	in der Außengast-ronomie nur bei Inzidenz über 50 und in der Innen-gastrono-mie nur bei Inzidenz über 35	<p>Clubs und Diskotheken dürfen bei Inzidenz unter 35 öffnen. Hygienekonzept erforderlich. Max. 50% Auslastung. Negativtest erforderlich. Gäste müssen medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. In Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 10 müssen Gäste das Abstandsgebot nicht mehr einhalten und auch keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen.</p>	<p>Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen.</p> <p>In Landkreisen mit Inzidenz zwischen 35 und 50 gilt eine Auslastungsgrenze von 80%. Bei einer Inzidenz von über 50 gilt ein Auslastungsgrenze von 50%. Eine Überschreitung der Auslastungsgrenzen ist zulässig, wenn ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken angeboten werden, z. B. Dienstreisen.</p> <p>Gäste haben bei Beginn der Beherbergung einen Test durchzuführen. Ein negatives Ergebnis der Testung ist ge-genüber der Vermieterin oder dem Vermieter nachzu-weisen. Wenn Übernach-tungsangebote ausschließ-lich notwendigen Zwecken dienen (z. B. Dienst- oder Geschäftsreise), muss kein Negativtest vorgelegt wer-den.</p>

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt. Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Niedersachsen												Eine zur Testung verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis verfügt, hat während der Beherbergung jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen (Pflicht zur wiederholten Testung entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 10).
Nordrhein-Westfalen Gemäß der ab 10.07.2021 bis 05.08.2021 gültigen Verordnung. Die Verordnung regelt vier Inzidenzstufen: 1. die Inzidenzstufe 0, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 10 vorliegt, 2. die Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 10 aber höchstens 35 vorliegt, 3. die Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt, und 4. die Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 vorliegt.	Außen-gastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im jeweiligen Landkreis stabil unter 50 liegt. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Clubs und Diskotheken: Seit 28.05.2021 unter Auflagen im Freien geöffnet, sofern Inzidenz im Landkreis stabil unter 35 liegt und ab 09.07.2021 in Innenräumen sofern Inzidenz im Landkreis und im Bundesland unter 10 liegt.	Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht in Innenräumen. Die Verpflichtung kann für Inhaber und Inhaberinnen sowie Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden. Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden bei der zulässigen Nutzung gastronomischer Einrichtungen am Sitz- oder Stehplatz und zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken (Pflicht entfällt in Landkreisen mit Inzidenzstufe 0). Das Servicepersonal muss unabhängig von der Inzidenzstufe eine medizinische Maske tragen. Bei Inzidenzstufe 0 kann das Servicepersonal auf das Tragen der Maske verzichten wenn es über einen Negativtest verfügt.	Außen- und Innengastronomie: Ja (Pflicht entfällt in Landkreisen mit Inzidenzstufe 0)	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: zwischen Personen, die nicht untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, muss der Mindestabstand sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder an unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen gewahrt werden, sofern nicht eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen vorhanden ist, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Grds. sind die Hygiene-anforderungen aus § 6 der Verordnung zu beachten wie etwa die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außen-gastronomie: Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 50. Innen-gastronomie: Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35 bzw. wenn Inzidenz im gesamten Bundesland über 35 liegt.	Clubs und Diskotheken bei sind bei Inzidenzstufe 1 wie folgt geöffnet: Im Freien zulässig für bis zu 250 Personen mit Negativnachweis und Kontaktnachverfolgung. Clubs und Diskotheken bei sind bei Inzidenzstufe 0 wie folgt geöffnet: In Innenräumen unter Auflagen zulässig, wobei ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegen muss.	In Kreisen und kreisfreien Städten mit Inzidenz von nicht mehr als 10 entfällt die Testpflicht bei der Anreise, wobei die Verpflichtung zur Vorlage eines Negativtestnachweises für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kreis beziehungsweise einer anderen kreisfreien Stadt nur dann entfällt, wenn dort bei Reiseantritt die 7-Tage-Inzidenz nachweislich bei höchstens 10 lag. Nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35 gilt: Bei gemeinsamer Nutzung einer Unterkunft durch Personen oder Gruppen, die nicht untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, muss bei mehrtägigen Aufenthalten alle drei Tage ein Negativtestnachweis vorgelegt werden.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Rheinland-Pfalz Gemäß der ab 02.07.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.07.2021	<p>Außen-gastronomie: Seit 22.03.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Innengastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt. Seit 02.06.2021 ohne Inzidenzvorgabe geöffnet.</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 12.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Clubs und Diskotheken: Ab 02.07.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Für Gäste und Personal gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Ja. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten anbieten.</p> <p>Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Abstandsgebot zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische und in Wartesituationen ist zu beachten.</p>	<p>Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Vorhaltung eines Hygienekonzepts.</p> <p>Allgemeine Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p>	<p>Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO.</p>	<p>Außen und Innengastronomie: Nein.</p>	<p>Bars und Kneipen dürfen öffnen.</p> <p>Die Öffnung von Clubs und Diskotheken für bis zu 350 Gäste ist unter Auflagen zulässig: Testpflicht/ Abstandsgebot/ Maskenpflicht außer am Sitz- oder Stehplatz/ Personenbegrenzung max. eine Person pro 5 qm²/Kontakterfassung/Lüftung/Hygienekonzept</p>	<p>Kontaktdatenerfassung sämtlicher Gäste.</p> <p>Es muss ein Hygienekonzept vorgehalten werden.</p> <p>Es gilt eine Testpflicht bei Anreise. Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.</p>

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung /Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Rheinland-Pfalz												Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste die Testpflicht nach § 5 bestimmt.
Saarland Gemäß der ab 09.07.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 22.07.2021	Außen-gastronomie: Seit 06.04.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außen- und Innengastronomie: Folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, haben eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen:	Außen- und Innengastronomie: Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgen. Darüber hinaus gelten die Mindestabstandsregelungen der Landesverordnung.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO.	Außen- und Innengastronomie: Ein bereichsspezifisches Hygienekonzept ist erforderlich für den Betrieb eines Gaststättengewerbes sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außen-gastronomie: Nein. Innengastronomie: Ja.	Clubs und Diskotheken sind ab 09.07.2021 unter Auflagen geöffnet: Maskenpflicht für Personal und Gäste/pro 5 qm ² max. 1 Person/Kontaktdatenerfassung/Testpflicht/Hygienekonzept/Lüftung	Keine Kapazitätsbeschränkung. Gäste müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen Testergebnisses führen. Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Saarland	Clubs und Diskotheken: Ab 09.07.2021 unter Auflagen geöffnet.	- Gäste während des Aufenthaltes in und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen. - Das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art.										Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Maßgabe des negativen SARS-CoV-2-Testserfordernisses nach nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Sofern jedoch auch touristische Reisende beherbergt werden, gelten die Maßgaben für alle beherbergten Gäste.
Sachsen Gemäß der ab 01.07.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 28.07.2021 Ab 01.07.2021: Bei Inzidenzen unter 10 entfallen sämtliche Beschränkungen der Verordnung, außer Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Testpflicht für Gäste von Clubs und Diskotheken.	Außen-gastronomie: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 31.05.2021 geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt.	Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder FFP2- Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske besteht in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden und Angeboten, die nach der Verordnung geöffnet werden dürfen.	Innen- und Außen-gastronomie: Ja. Bei Inzidenz unter 35 entfällt die Pflicht zur Kontakt-datenerfassung im Außenbereich.	Innen- und Außengastronomie: Nein.	Innen- und Außengastronomie: Es gilt das Abstandsgebot.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Innen- und Außengastronomie: Ein schriftliches Hygienekonzept mit Einlassmanagement ist zu erstellen und umzusetzen.	Innen- und Außengastronomie: Nein.	Innen- und Außengastronomie: Bei der Abgabe von Speisen und Getränken in Selbstbedienung ist das Besteck einzeln über das Servicepersonal	Außen- und Innengastronomie: Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35 bei mehreren Hausständen am Tisch.	Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, ist die Öffnung von Diskotheken, Clubs und Musikclubs mit genehmigten Hygienekonzept und Kontakterfassung zulässig.	Übernachtungsangebote sind mit Hygienekonzept, Kontakterfassung und mit tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthalts zulässig. Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen, sind erlaubt. Für gastronomische Angebote für nicht beherbergte Personen gilt § 12 der Verordnung entsprechend.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Sachsen	<p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt (Inzidenzvorgabe seit 14.06.2021 entfallen).</p> <p>Diskotheken:</p> <p>Seit 14.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 35 liegt.</p>								auszureichen.		Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.	Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt. Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Sachsen-Anhalt Gemäß der ab 14.07.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 05.08.2021	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 08.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 25.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Seit 25.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken:</p> <p style="text-align: center;">Seit 25.05.2021 unter Auflagen im Außenbereich geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt (Inzidenzvorgabe entfällt und Öffnung auch im Innenbereich unter Auflagen zulässig seit 17.06.2021).</p>	Innengastronomie: Die Gäste haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.	Außen- und Innengastro-nomie: Ja.	Außengast-ronomie: Nein.	Abstand von 1,5 Metern zu den Gästen anderer Tische muss sichergestellt sein.	Außen- und Innen-gastro-nomie: Ja.	In allen Betrie-ben: verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsre-gime. Möglichkeit der Handdesinfektion muss für Gäste bestehen.	Außen- und Innengast-ronomie: Nein.	Angebote in Buffetform mit Selbst-bedienung sind nur zu-lässig, wenn der Betrei-ber neben der Einhal-tung der all-gemeinen Hygienere-gelungen si-cherstellt, dass die Gäste so-wohl bei der Entnahme der Speisen und Ge-tränke als auch beim Aufenthalt in der War-teschlange einen medi-zinischen Mund-Na-sen-Schutz tragen.	Außengastro-nomie: Nein. Innen-gastronomie Ja. (in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35 kann per Rechts-verordnung des jeweiligen Landkreises von dieser Auflage abgewichen werden).	Für Diskotheken und Clubs gilt: Allgemeine Hygieneregeln sind einzuhalten / in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschafts-flächen muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können / Kapazitäts-begrenzung: Max. 60 Prozent der in der Betriebserlaubnis zugelassenen Personen erlaubt / Anwesen-heitsnachweis / Gäste müssen Negativtest vorzeigen.	Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses haben eine Testung mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen; dies gilt nicht, sofern eine Ausnahme vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt. Keine Auslastungsbegrenzung.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Schleswig-Holstein Gemäß der ab 28.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 25.07.2021	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie: Seit 12.04.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken: Seit 28.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr haben innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Maskenpflicht zu gewährleisten.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Ja.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.</p>	<p>Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Ja, Hygienekonzept erforderlich.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p>	<p>Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.</p>	<p>Außengastronomie: Nein. Innengastronomie: Ja.</p>	<p>Clubs und Diskotheken: Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher darf 125 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten und ist zudem auf eine Person je zehn Quadratmeter begehbarer Fläche zu begrenzen. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht alkoholischen Getränke nicht an erkennbar Betrunkene.</p>	<p>Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe wie Kreuzfahrtschiffe gelten folgende zusätzliche Anforderungen: die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept; die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben; es werden nur getestete Personen die Beherbergung aufgenommen, deren Testung max. 48 h vor Reiseantritt erfolgt ist; es werden nur Personen beherbergt, die am dritten Tag nach der Anreise einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen; in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt haben. Weitere Vorgaben hierzu ergeben sich aus der Verordnung.</p>

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.07.2021 11:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Diskothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Thüringen Gemäß der ab 01.07.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 29.07.2021	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 06.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p>Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im Landkreis stabil unter 50 liegt (Inzidenzvorgabe seit 01.07.2021 entfallen).</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Diskotheken:</p> <p>Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im Landkreis stabil unter 35 liegt (Inzidenzvorgabe seit 01.07.2021 entfallen).</p>	Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden als Kunden in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr.	Nur in geschlossenen Räumen in Gaststätten.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten.	Ja, gilt für alle geöffneten Betriebe.	Schriftliches Infektionsschutzkonzept ist zu erstellen.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Clubs und Diskotheken können auf Antrag und mit behördlicher Erlaubnis öffnen soweit der Nachweis der Beachtung der infekti- und hygieneschutzrechtlichen Bestimmungen erbracht wird. Der Antrag ist spätestens zehn Tage vor der erstmaligen Öffnung zu stellen. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist in geschlossenen Räumen in Diskotheken, Tanzklubs und bei sonstigen Tanzlustbarkeiten erforderlich.	